

§ 4 HoheSeeEinbrG — Einbringungsverbot, Ausnahmen

Hohe-See-Einbringungsgesetz

Stand: 12.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Das Einbringen von Abfällen und sonstigen Stoffen und Gegenständen in die Hohe See ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind:

1. Baggergut,
2. Urnen zur Seebestattung (Behältnisse, die mit der Asche aus der Verbrennung eines menschlichen Leichnams gefüllt sind),
3. Stoffe und Gegenstände, die im Rahmen von Maßnahmen des marinen Geo-Engineerings, die in der Anlage aufgeführt worden sind, eingebracht werden.

Zitiervorschlag: § 4 HoheSeeEinbrG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HoheSeeEinbrG/4>